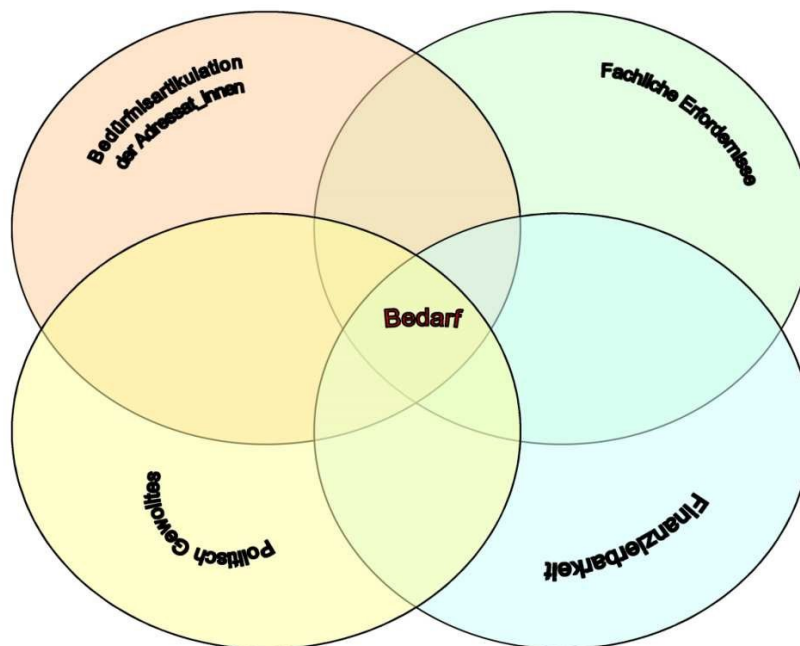


## Bedarfskriterien für die Handlungsfelder §§ 11, 13, 13a, 14 und 16 SGB VIII

### Was ist Bedarf?

Bedarf ist das, was an Bedürfnisartikulationen von Adressaten anerkannt und mit den Vorstellungen weiterer Beteiligter zu fachlichen und gesellschaftlichen Erfordernissen als politisch gewollt und künftig finanzierbar definiert und ausgehandelt wird. Dabei ist zu beachten, dass mögliche Differenzen zwischen Bedürfnisartikulation und fachlichen Erfordernissen einerseits und politisch Gewolltem und künftig Finanzierbarem andererseits benannt, aufgezeigt und verdeutlicht werden müssen.



### Indikatoren der Bedarfsfeststellung

Die nachfolgend aufgeführten Indikatoren zur Bedarfsfeststellung wurden vor der Veröffentlichung des vorigen Jugendhilfeplanes (2016 - 2020) zwischen dem öffentlichen und den freien Trägern der Jugendhilfe in einem gemeinsamen Prozess ausgehandelt. Auf Grundlage fachlicher Erwägungen wurden leichte Anpassungen vorgenommen. Im Rahmen der nachfolgenden Fortschreibung des Jugendhilfeplans soll ein weiterer Aushandlungsprozess angestoßen werden, um den hier niedergeschriebenen Arbeitsstand zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

### § 11 SGB VIII: Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen

- Soziostrukturelle Faktoren im Stadtteil (Arbeitslosigkeit, Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II, Einwohner nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, ausgewählte Leistungen nach SGB VIII, Jugenddelinquenz) liegen über dem städtischen Durchschnittswert.
- Infrastrukturelle Besonderheiten im betreffenden SEKo-Gebiet: Möglichkeit des Zugangs zu anderen sozialpädagogisch begleiteten Freizeitangeboten ist für junge Menschen eingeschränkt.

- Für bis zu 1 500 junge Menschen im Alter von 6 bis unter 27 Jahren ist mindestens eine Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit im SEKo-Gebiet vorzuhalten.
- Beachtung von Besonderheiten des ländlichen Raums: bauliche-, verkehrstechnische- und kulturelle Infrastruktur.

### **§ 11 SGB VIII: Außerschulische Jugendbildung**

- Es liegen Evaluationsergebnisse vor, die einen konkreten Bedarf an Themen nichtformeller oder informeller Bildungsangebote für Chemnitzer junge Menschen in ihrer Freizeit begründet.
- Es liegt eine begründete Bedarfsanzeige vor, aus der hervorgeht, dass der Bestand an Angeboten den Bedarfe inhaltlich (inhaltliche bzw. themenspezifische Erweiterung nachweislich erforderlich) oder quantitativ nicht abdeckt (Wartelisten).

### **§ 11 SGB VIII: Spielmobil**

- Im SEKo-Gebiet gibt es keine Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung oder diese ist für die Zielgruppe eines Spielmobils (erfahrungsgemäß 6 - 13 Jahre) infrastrukturell oder verkehrstechnisch schwer oder nicht erreichbar.
- Aus einem konkreten Stadtteil liegt eine begründete Bedarfsanzeige für sozialpädagogisch begleitete Freizeitangebote für Kinder ab 6 Jahren vor und es gibt keine potenziellen Alternativen.
- Bei bereits befahrenen Plätzen weist die Teilnehmerstatistik aus dem Vorjahr eine Nutzung der 6- bis 13-jährigen Einwohner des Stadtteils eine Verhältnismäßigkeit von mindestens 2 Nutzer pro 0,1 AE auf.

Bei bisher angefahrenen Stadtteilen müssen zu deren Einordnung in den Tourenplan für das neue Jahr alle drei Indikatoren erfüllt sein.

Liegen aus neuen Stadtteilen Bedarfsanzeigen vor und im SEKo-Gebiet gibt es keine passende und erreichbare Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung, ist eine Einordnung in den Tourenplan auf Grundlage der aktuellen personellen Kapazität und unter Beachtung der Mindestdauer eines Spielmobileinsatzes von 4 Stunden pro Einsatztag und Standort zu prüfen und entscheiden.

### **§ 13 SGB VIII: Mobile Jugendarbeit**

- Sozialraum mit besonders ausgeprägter sozialer Benachteiligung und damit erschwerten Sozialisationsbedingungen für Jugendliche, gemessen am Durchschnitt der Belastungsfaktoren in den jeweiligen Stadtteilen.
- Sozialraum mit Tendenzen zur Verdrängung Jugendlicher aus dem öffentlichen Raum.
- Sozialraum mit fehlender bzw. nicht passgerechter Jugendhilfestruktur, wie:
  - Junge Menschen, die nur durch aufsuchende Arbeit erreicht werden,
  - Fehlende Kongruenz der Interessenlagen der jungen Menschen und der Angebote der Jugendhilfeeinrichtungen vor Ort.

- Sozialraum mit Unterstützungsbedarf junger Menschen in der Kommunikation mit anderen Bevölkerungsgruppen und Generationen, wie:
  - Stigmatisierung der jungen Menschen,
  - Minderheitensituation der jungen Menschen,
  - Bürgeranzeigen, Bürgerbeschwerden.

### **§ 13 SGB VIII: arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit**

Zu beachten ist zunächst das gesetzliche Vorrang-Nachrang-Verhältnis des SGB VIII zum SGB II. Weitere Indikatoren zur Bedarfsfeststellung sind:

- Leistungsspezifische Statistiken.
- Die aktuelle Arbeitsmarkt- und Wirtschaftssituation sowie Aussagen zum Fachkräftebedarf in der Region, z. B. Arbeitslosenreport.
- Der Bestand an Maßnahmen zur arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit.
- Der Bestand an Maßnahmen anderer Fördermittelgeber mit dem Schwerpunkt der Integration in Ausbildung und Arbeit.
- Die inhaltliche Vielfalt der angebotenen Maßnahmen, durch die Interessen und Bedürfnisse der jungen Menschen berücksichtigt werden.
- Prognosen und Aussagen zur Ausbildungssituation und Beschäftigung (unter Beachtung von deren individuellen Voraussetzungen) junger Menschen bis 27 Jahre in Fachliteratur, aktuellen Fachbeiträgen und durch das Fachamt bzw. auch der sonst im Arbeitsfeld tätigen Akteure.
- Einschätzungen des Landesamtes für Schule und Bildung, der Agentur für Arbeit, des Jobcenters und der Kammern sowie der Zielgruppe des § 13 SGB VIII selbst zu den konkreten Angeboten.
- Verpflichtend mindestens jährlich stattfindende, gleichberechtigte Abstimmung zu den geplanten Maßnahmen gemäß § 13 Abs. 4 SGB VIII in den Gremien der Jugendberufsagentur, mit den Fachverantwortlichen in Agentur für Arbeit und Jobcenter sowie im Fachaustausch mit den Geschäftsführer der Träger der freien Jugendhilfe mit Angeboten der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit im Hinblick auf eine Bestandsanalyse sowie bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Angebote des Handlungsfeldes.
- Junge Menschen, welche in ihrer individuellen Lebensgestaltung gegenüber anderen eingeschränkt bzw. benachteiligt wurden bzw. noch werden, stehen keine hinreichenden Chancen zur Verfügung, ihr Leben nach eigenen Vorstellungen und persönlichem Vermögen (körperlich, geistig, psychisch) in relativ autonomer Willensentscheidung zu gestalten.

### **§ 13a SGB VIII: Schulsozialarbeit**

Bedarfskriterien und Priorisierungsmerkmale für Angebote der Schulsozialarbeit sind dem Dokument „Regionales Gesamtkonzept zur Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit in der Stadt Chemnitz“ in seiner jeweils gültigen Fassung zu entnehmen. Stand 02/2022: B-053/2019

#### **§ 14 SGB VIII: Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**

- Es liegen Evaluationsergebnisse vor, die den konkreten Bedarf an einem Angebot des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes der primären und/oder sekundären und/oder tertiären Handlungsebene begründen.
- Es liegt eine begründete Bedarfsanzeige vor, aus der hervorgeht, dass der Bestand an Angeboten und deren inhaltliche Ausrichtung aktuelle fachliche Bedarfe nicht abdeckt (inhaltliche bzw. themenspezifische Erweiterung nachweislich erforderlich) oder dass der Bestand an vorhandenen Angeboten den Bedarf quantitativ nicht abdeckt (Wartelisten in den bestehenden Angeboten > 4 Monate).

#### **§ 16 SGB VIII: Förderung der Erziehung in der Familie**

- Soziostrukturelle Faktoren im Stadtteil (Arbeitslosigkeit, Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II, Einwohner nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, ausgewählte Leistungen nach SGB VIII, Jugenddelinquenz) liegen über dem städtischen Durchschnittswert
- Es liegen Evaluationsergebnisse vor, die einen konkreten Bedarf an Angeboten in der Familienbildung, Familienfreizeit und/oder Familienerholung erkennen lassen.
- Es liegt eine begründete Bedarfsanzeige vor, aus der hervorgeht, dass der Bestand an Angeboten und deren inhaltliche Ausrichtung nicht den dargelegten Bedarf abdeckt.